

INTERPELLATION VON MARTIN STUBER

BETREFFEND PERSONALSITUATION UND VERANTWORTUNG DES KANTONS
BEZÜGLICH KUNSTHAUS ZUG
(VORLAGE NR. 1411.1 – 11954)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 9. MAI 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Martin Stuber von der Alternativen Fraktion hat am 13. Februar 2006 eine Interpellation eingereicht (Vorlage Nr. 1411.1 - 12038). Sie nimmt Bezug auf eine Pressemitteilung, die eine Gruppe von ehemaligen Angestellten des Kunsthauses Zug den Medien zukommen liess. Darin werden schwere Vorwürfe an den Direktor und an den Vorstand des Kunsthauses Zug erhoben.

Der Interpellierende sieht die öffentliche Hand als Subventionsgeber in der Rolle eines Arbeitgebers mit Mitverantwortung für die Arbeitsbedingungen und den Umgang mit dem Personal des Kunsthauses Zug. Auf dieser Sichtweise basierend werden dem Regierungsrat drei Fragengruppen vorgelegt, die im Folgenden beantwortet werden.

Vorbemerkung

Ausgangspunkt ist der Umstand, dass die Personalverantwortung beim Vorstand des Kunsthauses und - im Rahmen der internen Delegationen - beim Direktor des Kunsthauses liegt. Institutionell ist es ausgeschlossen, dass der Kanton in einer privaten Institution wie dem Kunsthaus Zug eine Arbeitgeberverantwortung wahrnimmt. Wenn dem so wäre, müsste der Kanton in seiner Arbeitgeberfunktion auch die zu beachtenden Bedingungen und Massstäbe, somit z.B. das kantonale Personalrecht vorge-

ben. Dies ist jedoch nicht der Fall, weder beim Kunsthaus noch bei sonst einer vom Kanton subventionierten privaten Trägerschaft. Entsprechend werden keine Vorgänge kommentiert, die in der Verantwortung des Arbeitgebers liegen.

- 1. *Wie stellt sich der Regierungsrat zur Entwicklung der Personalsituation im Kunsthaus Zug seit 2003? Betrachtet er die hohe Personalfluktuation in diesem Zeitraum als normal? Wie stellt er sich zu den diesbezüglichen schwerwiegenden Vorwürfen, welche von acht ehemaligen Angestellten des Kunsthauses vorgebracht wurden?***

1.1 Entwicklung des Kunsthauses und der Personalsituation

Das Kunsthaus Zug leistet einen wesentlichen Beitrag zum kulturellen Leben im Kanton Zug und dessen Ausstrahlung im nationalen und internationalen Umfeld. Es hat den öffentlichen Raum in den letzten Jahren wesentlich mitgeprägt; mit der Integration der Sammlung Kamm hat es seine nationale und internationale Anerkennung gesteigert. Die enorme Entwicklung, die das Kunsthaus in den letzten sieben Jahren gemacht hat, ist mit Veränderungen im internen Bereich verbunden: Anpassungen von Arbeitsabläufen, Veränderungen von Pflichtenheften und Umstrukturierungen im Personalgefüge sind unumgänglich.

Der Vorstand des Kunsthauses hat dazu am 30. Mai 2005 in einem Schreiben an die Mitarbeitenden des Kunsthauses Zug wie folgt Stellung genommen: "(...) Das Kunsthaus hat eine rasante inhaltliche Entwicklung hinter sich. Wir sind zum "mittleren Unternehmen" geworden mit immer komplexeren Zusammenhängen, Aufgaben und Anforderungen. Im Zuge dieser Entwicklung ist uns bewusst, dass den betrieblichen Bereichen und insbesondere der Führung mehr Gewicht zugeordnet werden muss. Darauf wurde mit Massnahmen wie der Definition von Aufgaben und Verantwortung, der Museumsplanung, vermehrter interner Information, Workshops für Mitarbeiter, Schaffung von Plattformen wie dem Leitungsteam und Administrationsteam sowie mit Weiterbildungen reagiert. Wir wissen jedoch, dass diese Massnahmen, nur wenn sie gemeinsam getragen werden, den gewünschten Erfolg zeitigen. (...)"

Die erwähnten Massnahmen haben Stadtrat Bossard und Regierungsrat Michel in ihrer Funktion als Mitglieder des Vorstandes mitgetragen.

Gegen Aussen als blosser Zahlentatsache mag die Personalfluktuatation in einem bestimmten Zeitraum hoch erscheinen; mit Hinweis auf die vom Kunsthaus genannten Gründe ist sie jedoch erklärbar. Die zweckgemässe Verwendung der öffentlichen Gelder, die in der Form einer Subvention als Kunsthaus fliessen, ist aus Sicht des Regierungsrates nicht gefährdet (vgl. auch Ziff. 2.5).

1.2 Vorwürfe

In einem Leserbrief, publiziert in der Neuen Zuger Zeitung vom 22. Februar 2006, werden gegen die Leitung des Kunsthauses Zug sowie die öffentliche Hand explizit Vorwürfe erhoben: "Ziel scheint es zu sein, nicht genehme (sprich kritikfähige) langjährige Mitarbeiter per sofort freizustellen. Die Leitung des Kunsthauses Zug bezweckt mit diesem Vorgehen, sich eine Mitarbeitercrew des Wohlverhaltens heranzuzüchten. (...) Ganz abgesehen (da) von (...) wurde hier ziemlich leichtfertig und verschwenderisch Geld ausgegeben". Die öffentliche Hand im Gegenzug nehme ihre "Aufsichtspflichten im Vorstand der Zuger Kunstgesellschaft" nicht wahr.

Es ist Sache des Arbeitgebers, zu den an ihn gerichteten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Wie in der Vorbemerkung dargelegt, obliegt der öffentlichen Hand keine Arbeitgeberverantwortung. Daher ist es nicht Sache der Regierung, diese Vorwürfe zu kommentieren. Was die Vorwürfe betr. Pflichten des Kantons und angebliche Aufsichtspflicht von Behörden anbelangt, wird in Ziff. 2 nachfolgend Stellung genommen.

1.3 Ermessensspielraum und Wirkungskontrolle

Im Rahmen des zweckgemässen Einsatzes der Mittel muss der Ermessensspielraum des Vorstandes des Kunsthauses Zug gewahrt bleiben. Sodann braucht es Zeit um zu erkennen, ob die vom Vorstand getroffenen Massnahmen umgesetzt sind und die angestrebte Wirkung zeigen. Der Regierungsrat erwartet vom Vorstand des Kunsthauses, dass er diese Wirkungskontrolle vornimmt. Darüber verlangt der Regierungsrat vom Vorstand einen Bericht per Ende Juni 2006.

- 2. *Welche Aufgabe hat die Vertretung des Kantons im Vorstand des Kunsthauses aus Sicht des Regierungsrats? Trägt der Kanton als einer der Hauptgeldgeber aus Sicht des Regierungsrats eine Mitverantwortung für den fairen und anständigen Umgang mit dem Personal? Wie hat der Vertreter des Kantons im Vorstand diese Aufgabe seit 2003 wahrgenommen?***

2.1 Anmerkungen zur Einflussnahme des Kantons auf subventionierte private Institutionen

Bei der Frage, ob und inwieweit der Kanton auf subventionierte private Institutionen Einfluss nimmt, ist vorerst danach zu differenzieren, ob der Kanton eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenerfüllung an eine solche Institution überträgt, oder ob er diese Institution ausserhalb einer gesetzlichen Verpflichtung unterstützt:

Wenn der Kanton von Gesetzes wegen verpflichtet ist, eine bestimmte öffentliche Aufgabe zu erfüllen (z.B. Eheberatung, Schwangerschaftsberatung und Heilpädagogische Früherziehung) und der Kanton diese Aufgabe an private Dritte (z.B. Frauenzentrale) auslagert, wird eine Leistungsvereinbarung mit gewissen Mitwirkungs- und Kontrollrechten des Kantons abgeschlossen. Selbst in diesen Fällen, in denen eine besondere Bindung gegenüber der privaten Institution angezeigt ist, beansprucht der Kanton jeweils keine Mitwirkung direkt in der Trägerschaft. Er schreibt zudem nicht die Anwendung des kantonalen Personalrechts vor und nimmt auch sonst über die Leistungsvereinbarung keinen Einfluss auf die Personalführung dieser Institution.

Wenn der Kanton ohne eine konkrete gesetzliche Verpflichtung eine Tätigkeit bzw. eine Institution finanziell unterstützt, dann wird diese Institution nicht über eine Leistungsvereinbarung gebunden. Hier wird die Subvention gestützt auf eine Beitragsverfügung oder Subventionsvereinbarung ausgerichtet. Dies ist die Regel bei kulturellen Institutionen, z.B. Kunsthaus Zug oder Theater Burgbachkeller, gestützt auf das Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens.

Weil der Kanton in diesem Fall selber keine gesetzliche Verpflichtung hat, ist es umso weniger angezeigt, dass der Kanton Einfluss über gewisse Mitwirkungsrechte ausübt; hier besteht ein Controlling via Rechenschaftsablage.

2.3 Keine Aufsichtspflicht des Kantons

Aus Staats- und Verwaltungsrecht ergibt sich keine Aufsichtsfunktion oder -pflicht des Kantons gegenüber dem Kunsthaus Zug. Das Kunsthaus Zug ist als private Institution selbstverantwortlich. Davon gingen offensichtlich auch diejenigen ehemaligen Mitarbeitenden aus, die nun Kritik üben: So wurden etwa Regierungsrat Matthias Michel oder Stadtrat Andreas Bossard nie - weder als Vorstandsmitglieder noch als Regierungs- oder Stadtrat - kontaktiert, um die als Missstände bezeichneten Umstände zu thematisieren. Vielmehr wurde den vorgenannten Behördemitgliedern die an die Medien gerichtete Kritik vom Dezember 2005 erst jetzt zugestellt, ausdrücklich aus Anlass der eingereichten Interpellation. Erst nachträglich wird in einem Leserbrief von vier Ehemaligen von "Aufsichtspflichten" dieser Behörden gesprochen (Leserbrief in der Neuen Zuger Zeitung vom 22.2.2006).

2.4 Vertretung des Kantons in Gremien

Grundsätzlich war und ist eine Vertretung des Kantons im Vorstand des Kunsthauses Zug somit rechtlich nicht vorgeschrieben. Es liegt zudem keine Delegation eines Regierungsmitglieds in diese Institution vor. Deshalb ist und war es nicht die Aufgabe des Regierungsrates, den Bildungsdirektor für seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zu instruieren. Regierungsrat Michel war insofern ein Vorstandsmitglied, das primär die Interessen des Kunsthauses Zug zu vertreten hatte. Interessenskonflikte sind in dieser Konstellation möglich. Auch deshalb haben sich Behördemitglieder des Kantons in den vergangenen Jahren mehr und mehr aus den Führungsgremien privater subventionierter Institutionen zurückgezogen. In Konsequenz daraus hat Regierungsrat Michel dem Vorstand im Oktober 2005 mitgeteilt, dass er auf die nächste GV hin aus dem Vorstand des Kunsthauses Zug austreten werde.

2.5 Sorgfältige Verwendung der Mittel

Der Kanton trägt selbstverständlich Sorge zur Verwendung der von ihm gewährten Subventionen. Es wird darauf geachtet, wie der Subventionsempfänger, im vorliegenden Fall das Kunsthaus Zug, mit den öffentlichen Geldern umgeht. Das Kunsthaus Zug hat dies bisher mit Professionalität und Effizienz getan und sich in den vergangenen Jahren in der nationalen wie auch internationalen Museumslandschaft profiliert. Auch personalpolitisch hat der Vorstand gezeigt, dass er aufkommende Spannungen ernst nimmt und handelt (vgl. vorn Ziff. 1.1). Die zweckgemässe Verwendung

der öffentlichen Gelder ist deshalb nicht gefährdet. So lange der Vorstand handlungsfähig bleibt, mögliche Konfliktfelder analysiert und Massnahmen trifft, gibt es für den Regierungsrat keinen Grund, ihm das Vertrauen zu entziehen. Es steht dem Regierungsrat jedenfalls nicht zu, aufgrund der Rolle des Kantons als Subventionsgeber das Ermessen des Vorstandes durch sein eigenes zu ersetzen; er nimmt auch keine indirekte Arbeitgeberfunktion wahr.

3. *Besteht eine Zusammenarbeit mit der Stadt zur Wahrnehmung der in der zweiten Frage angesprochenen Aufgabe? Wenn ja, wie sieht diese aus?*

Wie in den Antworten auf die Fragen 1 und 2 dargelegt wurde, besteht im vorliegenden Fall keine Arbeitgeberverantwortung oder Mitwirkungs- und Aufsichtspflicht der öffentlichen Hand in ihrer Rolle als Subventionsgeberin.

Ebenso wurde aufgezeigt, dass Regierungsrat Michel und Stadtrat Bossard nicht in Funktion als Delegierte der öffentlichen Hand im Vorstand Einsitz haben bzw. hatten. Daher wurden zwischen Regierungsrat Michel und Stadtrat Bossard im Hinblick auf Vorstandssitzungen keine internen Vorabsprachen über die Haltung des Kantons bzw. der Stadt abgehalten. Ein Austausch fand anlässlich der ordentlichen Vorstandssitzungen statt.

Schon immer bestand zwischen der kantonalen und städtischen Kulturbeauftragten ein enger Kontakt, wenn es um Anträge des Kunsthauses für Finanzierungen des Betriebes oder von Ausstellungen durch die öffentliche Hand ging. So wurde auch das Betriebskonzept des Kunsthauses Zug im Jahr 2005 in enger Zusammenarbeit mit den Kulturbeauftragten von Stadt und Kanton Zug erarbeitet. Dieses Konzept war für den Regierungsrat und den Stadtrat Voraussetzung und Entscheidungsgrundlage für das Zusprechen des erhöhten Betriebskredits im Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2005 (mit entsprechender Budgetierung für das Jahr 2006) bzw. im Beschluss des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 22. November 2005.

4. Antrag

Kenntnisnahme

Zug, 9. Mai 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Die Bearbeitung dieses Vorstosses kostete Fr. 1'800.--.

300/hs